

namentlich wenn die Trauung bei dem zu delegierenden Priester nicht vorher angemeldet ist, zu schreiben: „Dem Pfarrer, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter“. Soll die Trauung in einem Kloster vorgenommen werden, so empfiehlt es sich, nicht zu schreiben: „Dem Guardian oder einem von ihm zu bestimmenden Priester desselben Klosters“, sondern: „Dem derzeitigen Klostervorstand oder einem andern von demselben zu delegierenden Priester“; dann kann bei Abwesenheit des Guardians der Vicar, oder bei dessen Abwesenheit der Senior, der älteste Pater, welchem derzeit die Leitung des Klosters obliegt, trauen, und sogar einen Weltpriester zu der Function in der Klosterkirche subdelegieren.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß zwar vor dem Parochus proprius die Ehe gültig geschlossen werden kann, auch wenn er noch nicht Priester ist (*matrimonium contractum coram paracho non sacerdote valere. Decis. Rotae 1. Dec. 1593. Voit, Theol. mor. II, no. 1347*), daß aber der Delegierte Priester sein muß (*Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1*).

„Einen Entlassungsschein, worin ausgedrückt ist, daß die Brautleute entlassen seien, um sich wo immer von einem Priester trauen zu lassen“, erklären Stapf-Riffel (*Pastoral-Unterricht über die Ehe, Frankfurt 1858, S. 158*) für gültig, wenn sie auch meinen, daß solche höchst selten gegeben werden. Uhaig (*Eherecht, Dillingen 1854, S. 438, Note 5*) sagt dagegen: „Ein Delegationschein, darin die Brautleute die Erlaubnis erhalten, sich beliebig trauen zu lassen, ist ungültig“, und erklärt die oben angeführte Ansicht Stapf-Riffels für unbegründet, aber ohne daß er selbst für sein verwerfendes Votum einen Grund anführt.

Wie es übrigens bezüglich der Absolutionsgewalt neben der *jurisdictio directe delegata* auch eine *indirecte delegata* gibt: si superior subdito concedit facultatem eligendi sibi confessarium, quem voluerit (*Hähnlein, Principia Theol. mor. p. 609*), so dürfte per analogiam auch bezüglich der zur Eheschließung nothwendigen Vollmacht eine solche angenommen werden dürfen, und das wäre eben die schriftlich gegebene Erlaubnis, sich von irgend einem Priester trauen lassen zu dürfen. In der Praxis wird die Nothwendigkeit derselben allerdings äußerst selten eintreten, und ohne dringende Nothwendigkeit ist eine solche nicht zu geben.

Bamberg.

Professor Dr. Heinrich Weber.

VIII. (Absolution bei Kinderbeichten.) Selbstverständlich ist auch bei Kindern, um sie in der heiligen Beichte absolut (*sine conditione*) absolvieren zu dürfen, eine moralische Gewissheit über deren Fähigkeit und Disposition zum gültigen Empfange des Sacramentes erforderlich. Der hl. Alphonsus fordert zu dieser Gewissheit im allgemeinen wenigstens, „*quod confessarius habeat prudentem*

probabilitatem de dispositione poenitentis, et non obstat ex alia parte prudens suspicio indispositionis.“ (I. VI. n. 461.)

Ueber folgende drei Bedingungen zum gültigen Empfange der sacramentalen Absolution können sich bei Kindern mitunter begründete Zweifel (prudens suspicio) ergeben: a) über die genügende Materie der Beicht, ob nämlich von den Fehlern, über welche sich ein recht braves oder ein sehr einfältiges Kind mit zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit angeklagt hat, wenigstens einer die Schuld einer wirklichen, formellen Sünde in sich schließt; denn nur die formelle Sünde, nicht aber die bloß materielle oder bloße Unvollkommenheiten bilden die *materia remota* des Bußsacramentes; b) über die genügende Kenntniss des Kindes bezüglich jener Glaubenswahrheiten, die *de necessitate medii ad salutem* sind: Ein Gott, — Gott, der gerechte Vergelter, — drei göttliche Personen, — die Menschwerdung der zweiten göttlichen Person (vergl. S. Alph. I. II. n. 1—2.); c) über das Vorhandensein einer wahren übernatürlichen Reue und des ernstlichen Vorsatzes der Besserung, welche zur *materia proxima* des Sacramentes gehören. Ist einer dieser Zweifel vorhanden, so ist der Beichtvater, wenn er dem Kinde die Absolution ertheilen will oder soll, verpflichtet, den Zweifel so weit als möglich zu lösen, beziehungsweise das Kind durch kurzgefasste zweckmäßige Weibingung der nothwendigen Glaubenswahrheiten und Disposition zum gültigen Empfange der Absolution vorzubereiten, wie es aus der Natur der Sache, sowie nach dem *Rituale Rom.* und andern kirchlichen Vorschriften außer allem Zweifel ist. (Vergl. S. Alph. I. VI. n. 607 et 608.)

Bleibt die Absolutionsfähigkeit auch nach diesem Versuche noch zweifelhaft, so kann das Kind in keinem Falle absolut losgesprochen werden, da es nicht erlaubt ist, das Sacrament der offenbaren Gefahr der Ungültigkeit auszusprechen, wohl aber wird dasselbe in den meisten Fällen nicht ohne Absolution zu entlassen, sondern bedingungsweise zu absolvieren sein, wie aus folgenden Regeln hervorgeht. Nach dem hl. Alphonsus (*Theol. moral.* I. VI. n. 432. IV. et *Praxis Confess.* cap. 7. n. 91) sind Kinder im Zweifel über ihre Fähigkeit oder Disposition in folgenden Fällen loszusprechen und zwar bedingungsweise (*sub conditione*: „*si capax es*“): 1. in der Todesgefahr, 2. wenn es sich um Erfüllung des Gebotes der jährlichen Beichte und der österlichen Communion handelt, 3. so oft sie eine offenbare oder zweifelhafte Todsünde gebeichtet haben („*si confessi sint aliquod dubium mortale, ne forte maneant in mortali*“ *Prax. Conf.* I. cit.); 4. außerdem, wenn sie auch nur lässliche Sünden gebeichtet haben, einigemal im Jahre, wenigstens nach je zwei oder drei Monaten: „*saltem post duos vel tres menses, ne careant diu gratia sacramentali et forte etiam sanctificante, si forte aliquam gravem culpam haberent ipsis occultam.*“ (*Prax. Conf.* I. cit.) Solche Kinder aber, wenn sie keine schwere Materie zu beichten

haben, noch viel öfter, als der hl. Alphonsus hier erlaubt, bedingungsweise zu absolvieren, müßte, weil keine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, in der Regel als durchaus unstatthaft betrachtet werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie höchst weise die in einzelnen Diöcesen bestehenden Vorschriften sind, daß der Katechet der allgemeinen Schulbeichte jedesmal nicht bloß einen gründlichen Unterricht, sondern auch eine praktische nächste Vorbereitung unmittelbar vor dem Empfange des Sacramentes vorausschicken soll.

Mautern. Rector P. Joh. Schwenbacher C. SS. R.

IX. (Es ist auf keinen Fall erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden.) Im IV. Hefte dieser Quartalschrift des Jahrganges 1891 wird auf Seite 977 ein in der „Correspondenz des Wiener Gebetsvereines Associatio Perseverantiae Sacerdotalis“ (Jahrgang 1891, Nr. 1) besprochener Fall zum Abdrucke gebracht, in welchem die Frage, ob es erlaubt sei, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden, bejaht wird. Der Fall ist folgender:

„Anna ist zum Judenthume apostasiert — äußerlich, wie sie sagt — und hat einen Juden geheiratet; sie empfindet Reue über ihre That und möchte ihre Verhältnisse ordnen, aber ihr jüdischer Mann will von der Taufe nichts wissen, die Verbindung ganz aufgeben, kann sie nicht; es wäre ein wahrer Heroismus, dessen sie nicht fähig ist. Sie sieht der Geburt eines Kindes entgegen; wird sie vor derselben confessionslos, so kann sie, da die Ehe hiedurch zu einer gemischten wird, nach österreichischen Gesetzen die Confession ihres Kindes durch einen Vertrag mit ihrem Manne bestimmen; ist dieser mit der katholischen Erziehung des anzuheffenden Kindes einverstanden, so wird die kirchliche Behörde unter entsprechenden Cautelen die Erlaubnis zur Taufe des Kindes geben, und Anna hat gerettet, was sie retten konnte, bis es ihr unter günstigeren Verhältnissen möglich wird, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren, etwa durch die Taufe oder den Tod ihres Mannes oder durch die Trauung am Todtenbette, für welchen Fall Leo XIII. das impedimentum disparitatis cultus durch Dispens des Diöcesanbischöfes zu heben gestattet. Hier ist also der Rath zur Confessionslos-Erklärung keine Sünde; derselbe ist für die Frau der erste Schritt zur Rückkehr und für das Kind die Ermöglichung des Empfanges der heiligen Taufe.“

In dieser Lösung wird also im Widerspruche zu Act., 4, 19. das weltliche Gesetz allein als maßgebend betrachtet, der das erste von den zehn göttlichen Gesetzen auf unbestimmte Zeit geopfert wird. Betrachten wir nun zuerst die Sache vom Standpunkte des weltlichen Gesetzes:

Wenn die ehemalige Katholikin und nunmehrige Jüdin, welche als Jüdin mit einem Juden eine Ehe geschlossen hat, sich confessionslos